

Januar 2016

# RD NRW Newsletter

- Leistungsrecht SGB II -



## Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| 1. Neue Leistungssätze auf einen Blick (Regelbedarf, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss) .....        | 1 |
| 2. Wohngeld (Wohngeldgesetz – WoGG) .....  | 2 |
| 3. Rechtsvereinfachungen in der Sozialversicherung .....   | 2 |
| 4. Übersicht Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) .....                                   | 2 |
| 5. Einkommensanrechnung bei Bezug einer Altersrente in ALLEGRO .....                               | 3 |
| 6. Erstattungsansprüche gegenüber dem Leistungsträger der<br>Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ..... | 3 |
| 7. Umfang des Ersatzanspruchs nach § 34b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) .....              | 4 |

## 1. Neue Leistungssätze auf einen Blick (Regelbedarf, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss)

### Regelsätze SGB II ab 01.01.2016:

|   | bis 31.12.2015 | ab 01.01.2016 |
|---|----------------|---------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Alleinstehende</li> <li>Alleinerziehende</li> <li>Volljährige mit minderjährigem Partner<br/>§ 20 Absatz (Abs.) 2 Satz (S.)1 SGB II</li> </ul>   | 399,00 EUR     | 404,00 EUR    |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Volljährige Partner<br/>§ 20 Abs. 4 SGB II</li> </ul>  | 360,00 EUR     | 364,00 EUR    |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne eigenen Haushalt, die nicht volljährige Partner sind<br/>§ 20 Abs. 2 S. 2 Nummer (Nr.) 2 SGB II</li> <li>Personen U 25, die ohne Zusicherung umziehen<br/>§ 20 Abs. 3 in Verbindung mit (i. V. m.) § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB II</li> </ul> | 320,00 EUR     | 324,00 EUR    |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Kinder von 14 bis 17 Jahren<br/>§ 23 Nr. 1, 3. Alternative (Alt.), § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 1</li> <li>Minderjährige Partner<br/>§ 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 1</li> </ul>   | 302,00 EUR     | 306,00 EUR    |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Kinder von 6 bis 13 Jahren<br/>§ 23 Nr. 1, 2. Alt.</li> </ul>  | 267,00 EUR     | 270,00 EUR    |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Kinder von 0 bis 5 Jahren<br/>§ 23 Nr. 1, 1. Alt.</li> </ul>   | 234,00 EUR     | 237,00 EUR    |

### Kindergeld

|                             | 01.01.2015 - 31.12.2015 | ab 01.01.2016 |
|-----------------------------|-------------------------|---------------|
| 1. Kind                     | 188,00 EUR              | 190,00 EUR    |
| 2. Kind                     | 188,00 EUR              | 190,00 EUR    |
| 3. Kind                     | 194,00 EUR              | 196,00 EUR    |
| 4. und alle weiteren Kinder | 219,00 EUR              | 221,00 EUR    |

### Unterhalt (Unterhaltsvorschussgesetz - UVG)

| Kinder vor Vollendung ... | 01.01.2015 - 30.06.2015<br>(unverändert) | 01.07.2015 -<br>31.12.2015 | ab 01.01.2016 |
|---------------------------|--|----------------------------|---------------|
| des 6. Lebensjahres       | 317,00 EUR                               | 328,00 EUR                 | 335,00 EUR    |
| des 12. Lebensjahres      | 364,00 EUR                               | 376,00 EUR                 | 384,00 EUR    |

## 2. Wohngeld (Wohngeldgesetz – WoGG)

Die Erhöhung des Kinderwohngelds tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Das Kinderwohngeld wird sich dabei um durchschnittlich 20 EUR erhöhen. Es ist möglich, dass sich durch die automatisierte Neuentscheidung Überzahlungen von SGB II-Leistungen ergeben. Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber den Wohngeldbehörden sind nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch ausgeschlossen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass dann Wohngeld bzw. das den Bedarf des Kindes übersteigende Kindergeld als Einkommen zu berücksichtigen ist. Nach Aussage der Zentrale ist zeitnah mit einer entsprechenden Weisung zu rechnen.

## 3. Rechtsvereinfachungen in der Sozialversicherung

Für die Leistungsberechtigten von Arbeitslosengeld II (Alg II) treten ab 1. Januar 2016 umfangreiche Rechtsvereinfachungen in der Kranken- und Pflegeversicherung in Kraft.

Die Komplexität des Rechts der Sozialversicherung im Rechtskreis SGB II reduziert sich dadurch erheblich.

Wesentliche Neuregelungen sind:

- Die Einführung eines einheitlichen Versicherungspflichttatbestands; der Vorrang der Familienversicherung entfällt
- Die Zahlung eines pauschalierten Monatsbeitrags.

Siehe hierzu auch [Weisung vom 20.11.2015](#).



Wichtiger Hinweis: In ALLEGRO sind Angaben zur Sozialversicherung **nur** für Personen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu erfassen. Sofern versehentlich bereits für unter 15jährige Personen Angaben erfasst wurden, ergeht dennoch keine Meldung und es werden keine Zahlungen an den Gesundheitsfonds abgeführt.

## 4. Übersicht Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG)

- Die Übersicht über die aktuelle Rechtsprechung des BSG erhalten Sie hier über folgenden Link: [Rechtsprechungsübersicht](#).

## 5. Einkommensanrechnung bei Bezug einer Altersrente in ALLEGRO

Personen die Altersrente beziehen erhalten nach § 7 Abs. 4 SGB II keine Leistungen nach dem SGB II.

Diese Personen gehören jedoch weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft mit der Folge, dass gegebenenfalls (ggf.) übersteigendes Einkommen der Altersrentnerin/des Altersrentners bei der Bedarfsprüfung der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen ist.

Beziehen Altersrentnerinnen/Altersrentner neben ihren Rentenleistungen weitere Einkünfte aus einer selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit, können auch Erwerbstätigenfreibeträge nach § 11b Abs. 2 und 3 gewährt werden. Entscheidend für die Gewährung der vorgenannten Freibeträge sind die Erwerbsfähigkeit sowie die Erwerbstätigeneigenschaft. Beides kann auch bei einer Altersrentnerin/einem Altersrentner gegeben sein.

In ALLEGRO wird die Erfassung der Erwerbsfähigkeit für Altersrentnerinnen/Altersrentner, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, verhindert. Das Mitglied der Bedarfsgemeinschaft kann nur als nichterwerbsfähige Person erfasst werden. Folglich berücksichtigt ALLEGRO lediglich die Absetzungsbeträge gemäß § 11b Abs. 1 S. 1 SGB II.

Um eine Absetzung der Freibeträge nach § 11b Abs. 2 und 3 SGB II zu ermöglichen, sind die Freibeträge außerhalb von ALLEGRO zu ermitteln und gemeinsam mit den Absetzungsbeträgen nach § 11b Abs. 1 S. 1 SGB II in der Maske Einkommen/Manueller Freibetrag einzugeben.

## 6. Erstattungsansprüche gegenüber dem Leistungsträger der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Auszubildende, deren Ausbildung grundsätzlich mittels BAB förderungsfähig ist, erhalten gemäß § 7 Abs. 5 SGB II keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Zugunsten dieser Auszubildenden besteht lediglich ein Anspruch auf Leistungen nach § 27 SGB II. § 27 Abs. 4 SGB II ermöglicht die darlehensweise Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Fällen, in denen der Leistungsausschluss eine besondere Härte darstellt. Einen Sonderfall dieser Härtefallregelung stellt gemäß § 27 Abs. 4 S. 2 SGB II die darlehensweise Gewährung von Leistungen im Monat der Aufnahme der Ausbildung dar.

Erhalten Auszubildende darlehensweise Leistungen nach dem SGB II gemäß § 27 Abs. 4 S. 2 SGB II, kommt ein Erstattungsanspruch gegenüber dem BAB-Leistungsträger nicht in Betracht.

Die Leistung nach § 27 Abs. 4 S. 2 SGB II dient der Sicherung des Lebensunterhaltes beim Übergang von Alg II auf die BAB. Dabei soll nicht nur die Zeit bis zur Bewilligung eines BAB-Antrags überbrückt werden. Zu beachten ist auch die unterschiedliche Zahlungsweise der beiden Leistungen. Während das Alg II im Voraus gezahlt wird, erfolgt die Zahlung der BAB monatlich rückwirkend. Würde nun die für den Monat der Ausbildungsaufnahme zu erbringende BAB mit dem Alg II im Rahmen eines Erstattungsanspruchs „verrechnet“ werden, würden dem Auszubildenden im Folgemonat die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes fehlen.

Aus diesem Grund wurde in § 42a Abs. 5 SGB II auch festgelegt, dass diese Darlehen erst nach Beendigung der Berufsausbildung zurück zu zahlen sind.

Werden Auszubildenden in einem Härtefall Leistungen nach dem SGB II als Darlehen - ohne Anrechnung der vorrangigen BAB-Leistungen - nach § 27 Abs. 4 S. 1 SGB II gewährt, so ist die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches, ebenso wie bei sonstigen vorrangigen Leistungen, möglich.

## **7. Umfang des Ersatzanspruchs nach § 34b SGB II**

Unter Berücksichtigung des Individualprinzips ist Rahmen von Erstattungsansprüchen nach § 34b SGB II wie folgt zu differenzieren:

- Die zu erstattenden Leistungen der leistungsberechtigten Person, welche gleichfalls Bezieher und Begünstiger der vorrangigen Leistung ist, sind entsprechend dem Individualprinzip nach § 104 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) anzumelden und geltend zu machen.
- Die gezahlten Leistungen an die nicht getrennt lebende Ehegattin/Lebenspartnerin oder den nicht getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner der leistungsberechtigten Person, sowie an deren oder dessen unter 25-jährige, unverheiratete Kinder (eigene Kinder) sind entsprechend dem Individualprinzip auszuweisen und vom anderen Leistungsträger nach § 34b SGB II zu ersetzen.
- Die gezahlten Leistungen an die Lebensgefährtin oder den Lebensgefährten, sowie die Leistungen an deren oder dessen unter 25-jährige, unverheiratete Kinder (nicht eigene Kinder des Berechtigten der vorrangigen Leistung) sind vom § 34b SGB II nicht erfasst und somit nicht zu ersetzen.
- Die an die berechtigte Person ausgezahlten Beträge (Nachzahlungsbeträge) sind als einmalige Leistung nach § 11 Abs. 3 SGB II zu berücksichtigen.
- Sofern die vorrangige Leistung weiterhin gewährt wird, ist diese als laufende Einnahme bei der leistungsberechtigten Person als Einkommen zu berücksichtigen.